

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 1/6/2006

.

KOM (2006) 2033

BESCHLUSS DER KOMMISSION

über die Regelung für zur Kommission abgeordnete nationale Sachverständige

BESCHLUSS DER KOMMISSION

über die Regelung für zur Kommission abgeordnete nationale Sachverständige

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) sollten der Kommission, besonders in Bereichen, in denen entsprechende Fachkenntnisse nicht ohne Weiteres verfügbar sind, den Sachverstand und die Erfahrung hochqualifizierter Experten erschließen.
- (2) Der Erfahrungs- und Wissensaustausch im Bereich der Politik der Gemeinschaft sollte dadurch gefördert werden, dass Sachverständige aus den Mitgliedstaaten vorübergehend zur Kommission abgeordnet werden.
- (3) Nationale Sachverständige sollten aus der staatlichen Verwaltung der Mitgliedstaaten abgeordnet werden, doch sollten die Experten auch aus dem Privatsektor, gemeinnützigen Organisationen, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Beitrittsländern, internationalen Organisationen und Drittländern kommen können.
- (4) Die in diesem Beschluss niedergelegten Rechte und Pflichten der ANS sollten sicherstellen, dass diese sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich von den Interessen der Kommission leiten lassen.
- (5) Da sie nur vorübergehend bei der Kommission tätig sind und in einem besonderen Beschäftigungsverhältnis stehen, sollten ANS nicht allein verantwortlich für die Kommission handeln dürfen, wenn es um die Ausübung ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse geht.
- (6) Wegen der großen Bedeutung der Fortbildung von Beamten aus den Mitgliedstaaten - sowie gegebenenfalls aus EWR-Ländern, Beitrittsländern und Drittländern - in europapolitischen Fragen wurde ein einheitlicher rechtlicher und administrativer Rahmen für Lehrgänge geschaffen, die diese Beamten absolvieren.
- (7) Die ANS-Regelung sollte durch Eingliederung sämtlicher bisheriger Abänderungen in den Ursprungstext konsolidiert und gleichzeitig durch Berücksichtigung allgemeiner sozialer Entwicklungen aktualisiert werden.
- (8) Tagegelder und monatliche Vergütungen sollten zur Anpassung an die Grundgehaltsänderungen für EU-Beamte in Brüssel und Luxemburg überprüft werden -

BESCHLIESST:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Geltungsbereich*

1. Diese Regelung gilt für nationale Sachverständige (nachstehend abgeordnete nationale Sachverständige oder ANS genannt), die von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden zu den Dienststellen der Kommission abgeordnet werden. Sie gilt auch für abgeordnete Sachverständige aus internationalen Verwaltungen, dem Privatsektor und aus gemeinnützigen Organisationen.
2. Unter diese Regelung fallende Personen bleiben während der Dauer ihrer Abordnung im Dienste ihres Arbeitgebers und werden weiter von diesem bezahlt.
3. Außer in vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung genehmigten Ausnahmefällen müssen ANS die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Bei der Aufnahme von ANS in ihre Dienststellen achtet die Kommission auf ausgewogene Berücksichtigung der geografischen Herkunft sowie von Männern und Frauen und trägt dem Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung.
4. Für ANS aus Ländern des EWR, die im Rahmen von Abkommen in diesen Ländern und nach darin festgelegten Ad-hoc-Bedingungen abgeordnet werden, sind keine Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Das Gleiche gilt für Beitrittsländer, mit denen die Kommission Ad-hoc-Vereinbarungen geschlossen hat.
5. Die Abordnung wird in einem Briefwechsel zwischen dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung und der Ständigen Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats bzw. dem jeweiligen Arbeitgeber festgelegt. Bei EWR-Ländern findet der Briefwechsel mit dem EFTA-Sekretariat statt, bei sonstigen Drittländern mit den entsprechenden Vertretungen.

Ein Exemplar der Regelung für zur Kommission abgeordnete nationale Sachverständige wird dem Briefwechsel beigelegt.
6. Wird in dieser Regelung auf eine Person männlichen Geschlechts Bezug genommen, so ist dies auch als Bezugnahme auf eine Person weiblichen Geschlechts zu verstehen und umgekehrt, sofern aus dem Kontext nicht eindeutig etwas anderes hervorgeht.

Artikel 2
Unentgeltlich abgeordnete nationale Sachverständige

Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Begriff „unentgeltlich abgeordneter Sachverständiger“ einen ANS, dessen Abordnung keine von der Kommission zu tragenden Kosten verursacht.

Im Rahmen eines gegenseitigen und gleichzeitigen Beamtenaustausches gemäß dem Beschluss der Kommission über die Zurverfügungstellung von Beamten der Gemeinschaft (Kommissionsbeschluss vom 5. Januar 1996 (C(94) 3895 endg.)) können Sachverständige aus der öffentlichen Verwaltung von Mitgliedstaaten und Drittländern sowie aus internationalen Organisationen „unentgeltlich“ abgeordnet werden, und zwar genauso lange, wie der betreffende Kommissionsbeamte zur Verfügung gestellt wird.

Nationale Beamte können für höchstens vier Jahre auch im Rahmen bilateraler Vereinbarungen zwischen der Generaldirektion und dem betreffenden Mitgliedstaat unentgeltlich als nationale Sachverständige abgeordnet werden. Entsprechende Vereinbarungen müssen zuvor vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung genehmigt werden, wobei in ihnen anzugeben ist, wie viele nationale Sachverständige abgeordnet werden und welche Aufgaben sie übernehmen sollen. Dies gilt auch für die unentgeltliche Zurverfügungstellung von ANS aus EWR-Ländern und aus Beitrittsländern.

Artikel 3
Abordnung von nationalen Sachverständigen des Privatsektors

Die Abordnung nationaler Sachverständiger des Privatsektors ist nur erlaubt, wenn im Interesse der Kommission vorübergehend spezifische Kenntnisse bereitgestellt werden müssen.

Derartige Abordnungen müssen in jedem einzelnen Fall vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung genehmigt werden.

Artikel 4
Dauer der Abordnung

1. Die Abordnung dauert zunächst nicht weniger als sechs Monate und nicht länger als zwei Jahre. Sie kann einmal oder mehrmals verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt vier Jahre.
2. Die geplante Dauer der Abordnung wird in dem Briefwechsel nach Artikel 1 Absatz 5 festgelegt. Das gleiche Verfahren gilt für eine Verlängerung der Abordnung.
3. Ein nationaler Sachverständiger, der bereits einmal zur Kommission abgeordnet war, kann erneut zu ihr abgeordnet werden, sofern dies mit den internen Regelungen vereinbar ist, in denen eine Höchstdauer für die Tätigkeit entsprechender Personen in den Dienststellen der Kommission festgelegt wird, und außerdem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) der Sachverständige erfüllt weiterhin die Voraussetzungen für eine Abordnung;

- b) zwischen der Beendigung der vorigen Abordnung und einer erneuten Abordnung liegt ein Zeitraum von mindestens sechs Jahren; hat der ANS bei der Beendigung der ersten Abordnung einen direkten Vertrag mit der Kommission erhalten, so beginnt der Sechsjahreszeitraum mit Ablauf dieses Vertrags.

Buchstabe b lässt die Möglichkeit der Kommission unberührt, die Abordnung eines nationalen Sachverständigen zu akzeptieren, dessen erste Abordnung weniger als vier Jahre gedauert hat, doch darf in diesem Fall die Dauer der erneuten Abordnung den zuvor nicht ausgeschöpften Teil des Vierjahreszeitraums nicht übersteigen..

Artikel 5 *Ort der Abordnung*

ANS können an jeden Ort abgeordnet werden, an dem sich eine Dienststelle der Kommission befindet.

Artikel 6

Aufgaben

1. ANS unterstützen die Beamten und Zeitbediensteten der Kommission und führen die Aufgaben aus, die ihnen auf der Grundlage ihrer beruflichen Kenntnisse und Erfahrung übertragen worden sind.
2. Ein ANS nimmt an Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Kommissionsdienststellen nur teil, wenn er einen Kommissionsbeamten oder Zeitbediensteten begleitet, oder falls er allein ist, als Beobachter oder zu Informationszwecken.

Der Generaldirektor des betreffenden Dienstes kann jedoch dem ANS ein bestimmtes Mandat für einen oder mehrere Aufträge erteilen, nachdem er sich vergewissert hat, dass kein Interessenkonflikt auftreten kann. Der Generaldirektor kann seine Befugnis, von der Regel abzuweichen, an den Direktor oder den Referatsleiter des ANS delegieren. Auf keinen Fall darf ein ANS die Kommission allein vertreten mit dem Ziel, in ihrem Namen Verpflichtungen, seien sie finanzieller oder anderer Art, einzugehen oder Verhandlungen zu führen.

Ein ANS kann jedoch die Kommission zusammen mit einem Beamten in Gerichtsverfahren vertreten und in dieser Eigenschaft verantwortlich für die Kommission handeln.

3. Für die Billigung der Ergebnisse der einem ANS übertragenen Aufgaben und die Unterzeichnung hieraus gegebenenfalls resultierender amtlicher Schriftstücke ist ausschließlich die Kommission zuständig.
4. Die betreffenden Kommissionsdienststellen, der Arbeitgeber des ANS und der ANS unternehmen alles Erforderliche, um zu verhindern, dass es im Zusammenhang mit

den Aufgaben, die dem ANS während seiner Abordnung zur Kommission übertragen werden, zu Interessenkonflikten oder zum Anschein von Interessenkonflikten kommt. Zu diesem Zweck unterrichtet die Dienststelle, der der ANS zugewiesen werden soll, diesen selbst und seinen Arbeitgeber rechtzeitig vor Beginn der Abordnung umfassend über die Aufgaben, die dem ANS übertragen werden sollen, und fordert diesen und seinen Arbeitgeber auf, schriftlich zu bestätigen, dass ihnen keine Gründe bekannt sind, weshalb dem Sachverständigen diese Aufgaben nicht übertragen werden sollten. Der ANS wird insbesondere aufgefordert anzugeben, ob es zu Konflikten zwischen seinen familiären Umständen und den Aufgaben kommen könnte, die ihm im Zuge der Abordnung übertragen werden sollen. Dabei sind insbesondere die Berufstätigkeit der nächsten Familienangehörigen sowie erhebliche finanzielle Interessen dieser Personen oder seiner selbst zu melden.

Arbeitgeber und ANS werden aufgefordert, sich zu verpflichten, dem Generaldirektor des Dienstes, dem der ANS zugewiesen ist, jegliche während der Abordnung eintretende Änderung der Umstände zu melden, durch die es zu einem solchen Interessenkonflikt oder Anschein eines Interessenkonflikts kommen könnte.

Die Dienststelle, der der ANS zugewiesen werden soll, verwahrt den entsprechenden Schriftverkehr in ihren Akten und legt ihn auf Anfrage dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung vor.

5. Sind nach Auffassung der Generaldirektion, der ein ANS zugewiesen werden soll, wegen der Art der Tätigkeiten besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, so ist der ANS vor seiner Einstellung einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.
6. Verstößt ein ANS gegen seine Pflichten aus den Absätzen 2, 3 und 4, so ist die Kommission berechtigt, seine Abordnung gemäß Artikel 10 zu beenden.

Artikel 7 Rechte und Pflichten

1. Während ihrer Abordnung unterliegen ANS folgenden Bestimmungen:
 - (a) ANS haben sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und in ihrem Verhalten ausschließlich von den Interessen der Gemeinschaften leiten zu lassen. Sie dürfen von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb der Kommission Weisungen anfordern oder entgegennehmen. Sie führen die ihnen aufgetragenen Aufgaben objektiv, unparteiisch und unter Einhaltung der Loyalitätspflicht gegenüber den Gemeinschaften aus. Sie führen keine Tätigkeiten für ihren Arbeitgeber, für Regierungen, für sonstige Personen, Privatunternehmen oder öffentliche Stellen aus.
 - (b) ANS haben sich jeder Handlung und jedes Verhaltens zu enthalten, die dem Ansehen ihrer Tätigkeit abträglich sein könnten.
 - (c) ANS dürfen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mit Angelegenheiten befassen, an denen sie mittelbar oder unmittelbar ein persönliches, insbesondere ein familiäres oder finanzielles Interesse haben, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen kann. Hat sich der ANS bei der

Wahrnehmung seiner Aufgaben mit einer solchen Angelegenheit zu befassen, so muss er unverzüglich seinen Referatsleiter benachrichtigen, der die erforderlichen Maßnahmen ergreift und insbesondere den ANS von seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit entbinden kann.

ANS dürfen an Unternehmen, die der Kontrolle der Kommission unterliegen oder mit dieser in Verbindung stehen, weder unmittelbar noch mittelbar eine Beteiligung beibehalten oder erwerben, die aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs ihre Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gefährden könnte.

- (d) ANS enthalten sich jeder nicht genehmigten Verbreitung von Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten, es sei denn, diese Informationen sind bereits veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich.
- (e) ANS haben das Recht auf freie Meinungsäußerung unter gebührender Beachtung der Grundsätze der Loyalität und Unparteilichkeit.

ANS, die die Absicht haben, allein oder mit anderen eine Angelegenheit, die die Arbeit der Gemeinschaften betrifft, der Öffentlichkeit bekannt zu machen oder bekannt machen zu lassen, unterrichten hierüber zuvor ihren Referatsleiter. Kann der Referatsleiter aufzeigen, dass die Angelegenheit den Interessen der Gemeinschaften ernstlich schaden könnte, so unterrichtet er den ANS innerhalb von 30 Arbeitstagen nach seiner Unterrichtung schriftlich über seine Entscheidung. Ist dem ANS innerhalb dieses Zeitraums eine solche Entscheidung nicht zugegangen, gilt dies als Nichterhebung von Einwänden seitens des Referatsleiters.

- (f) Alle Rechte an Arbeiten, die von ANS im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgeführt werden, fallen der Gemeinschaft zu.
- (g) ANS haben am Ort der Abordnung oder in solcher Entfernung von diesem Ort Wohnung zu nehmen, dass sie in der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten nicht behindert sind.
- (h) ANS beraten und unterstützen auf der Grundlage ihrer beruflichen Kenntnisse und Erfahrung ihre Vorgesetzten in der Kommission; sie sind ihnen gegenüber für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich..

2. Wird eine der Bestimmungen des Absatzes 1 während der Abordnung nicht eingehalten, so kann die Kommission die Abordnung eines nationalen Sachverständigen gemäß Artikel 10 beenden.

3 Auch nach Beendigung der Abordnung sind ANS verpflichtet, bei der Ausübung neuer Aufgaben und der Annahme bestimmter Tätigkeiten oder Vergütungen ehrenhaft und zurückhaltend zu handeln.

Deshalb haben ANS während eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Ende ihrer Abordnung die Kommission unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn sie für ihren Arbeitgeber Aufgaben erfüllen sollen, die zu einem Interessenkonflikt im

Zusammenhang mit den Aufgaben führen könnten, die sie im Zuge der Abordnung bei der Kommission wahrzunehmen hatten.

Artikel 8

Qualifikation, Berufserfahrung und Sprachkenntnisse

1. Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie über eine Berufserfahrung von mindestens drei Vollzeit-Arbeitsjahren in einer administrativen, wissenschaftlichen oder technischen Referenten- oder Kontrolltätigkeit verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe AD oder AST im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vergleichbar ist; dabei kommt die Funktionsgruppe AST nur bei ganz speziellen Stellenprofilen in Betracht. Der Arbeitgeber des nationalen Sachverständigen legt der Kommission vor der Abordnung eine Bescheinigung vor, dass der ANS in den letzten zwölf Monaten bei ihm beschäftigt war.
2. Ein ANS muss zur Ausübung seiner Tätigkeit über gründliche Kenntnisse in einer Gemeinschaftssprache und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Gemeinschaftssprache verfügen. Ein ANS aus einem Drittland muss zur Ausübung seiner Tätigkeit über gründliche Kenntnisse in einer Gemeinschaftssprache verfügen.

Artikel 9

Unterbrechung der Abordnung

1. Die Kommission kann unter bestimmten Voraussetzungen, die sie selbst festlegt, eine Unterbrechung der Abordnung genehmigen. Während der Dauer der Unterbrechung
 - (a) werden keine Zahlungen nach Artikel 17 geleistet;
 - (b) werden die Kosten nach Artikel 21 und Artikel 22 nur dann erstattet, wenn die Unterbrechung auf Wunsch der Kommission erfolgt;
 - (c) wird gegebenenfalls die Rückerstattung der Bezüge an den Arbeitgeber des Sachverständigen nach Artikel 19 automatisch ausgesetzt.
2. Die Kommission setzt den Arbeitgeber des ANS in Kenntnis.

Artikel 10

Beendigung der Abordnung

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 kann die Abordnung auf Antrag der Kommission oder des Arbeitgebers des ANS beendet werden, wobei jeweils eine Kündigungsfrist von drei Monaten gilt. Die Abordnung kann bei gleicher Kündigungsfrist auch auf Antrag des ANS beendet werden, sofern die Kommission zustimmt.
2. In folgenden Ausnahmefällen kann die Abordnung fristlos beendet werden:

- a) vom Arbeitgeber des ANS, wenn wesentliche Interessen des Arbeitgebers dies erfordern;
- b) durch eine Vereinbarung zwischen Kommission und Arbeitgeber, wenn wesentliche persönliche oder berufliche Interessen des ANS dies erfordern und der ANS einen entsprechenden Antrag an die Kommission und den Arbeitgeber gerichtet hat;
- c) von der Kommission, falls der ANS den vorliegenden Beschluss missachtet.

Bei einer Beendigung der Abordnung nach Buchstabe c setzt die Kommission den Arbeitgeber unverzüglich in Kenntnis.

Kapitel II

Arbeitsbedingungen

Artikel 11

Soziale Sicherheit

1. Vor Beginn des Zeitraums der Abordnung hat die nationale oder internationale Verwaltung, von der der ANS abgeordnet wird, der Kommission zu bescheinigen, dass er während der Dauer seiner Abordnung weiterhin dem Sozialversicherungssystem seiner Herkunftsstelle angeschlossen ist, von dem auch die im Ausland anfallenden Kosten übernommen werden.
2. Vor Beginn des Zeitraums der Abordnung hat der Arbeitgeber des nationalen Sachverständigen der Kommission eine Bescheinigung nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates¹ vorzulegen.
3. ANS sind von dem Tag, an dem ihre Abordnung beginnt, durch die Kommission gegen Unfallrisiken versichert. An dem Tage, an dem sich der nationale Sachverständige zur Erledigung der für den Dienstantritt erforderlichen Verwaltungformalitäten bei der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion Personal und Verwaltung einfindet, händigt ihm die Kommission ein Schriftstück mit den Bedingungen der Unfallversicherung aus.
4. Ein ANS, der keinem öffentlichen Krankenversicherungssystem angehören kann, kann beantragen, von der Krankheitsfürsorge der Kommission versichert zu werden. In diesem Fall trägt er die Hälfte der Versicherungsprämie, und sein Beitrag wird monatlich von den in Artikel 17 genannten Vergütungen einbehalten..

¹ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

Artikel 12
Arbeitszeit

1. Auf ANS findet die bei der Kommission geltende Arbeitszeitregelung Anwendung².
2. Ein ANS geht für die Dauer seiner Abordnung einer Vollzeittätigkeit nach. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des betreffenden Generaldirektors und vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit den Interessen der Kommission kann der Generaldirektor für Personal und Verwaltung mit Einverständnis des Arbeitgebers des ANS genehmigen, dass der ANS Teilzeitarbeit verrichtet. In diesem Fall wird der Jahresurlaub entsprechend gekürzt.
3. Wird Teilzeitarbeit genehmigt, so hat der ANS monatlich mindestens die Hälfte der normalen Arbeitszeit zu arbeiten.
4. Ein ANS kann nur dann flexible Arbeitszeit in Anspruch nehmen, wenn die Kommissionsdienststelle, der er zugewiesen ist, dies genehmigt. Dem zuständigen Referat der Generaldirektion Personal und Verwaltung ist eine solche Genehmigung mitzuteilen.

Artikel 13
Abwesenheit wegen Krankheit

1. Im Falle einer Abwesenheit vom Dienst wegen Erkrankung oder wegen eines Unfalls hat der ANS seinen Referatsleiter so bald wie möglich zu unterrichten und dabei seinen Aufenthaltsort anzugeben. Bleibt er dem Dienst länger als drei Tage fern, so hat er ein ärztliches Attest vorzulegen; er kann aufgefordert werden, sich einer von der Kommission angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
2. Falls die maximal dreitägige Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall über einen Zeitraum von 12 Monaten gesehen 12 Tage übersteigt, hat der ANS für jedes erneute Fernbleiben vom Dienst wegen Krankheit ein ärztliches Attest vorzulegen.
3. Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit länger als einen Monat oder länger als die vom ANS geleistete Dienstzeit, wobei der längere dieser Zeiträume berücksichtigt wird, so wird die Zahlung von Tagegeld nach Artikel 17 automatisch ausgesetzt, es sei denn, die Krankheit hängt mit einer Schwangerschaft zusammen. Abwesenheit wegen Krankheit endet mit der Beendigung der Abordnung des nationalen Sachverständigen.
4. Ein ANS, der während seiner Abordnung einen Arbeitsunfall erleidet, erhält den vollen Satz des Tagegelds während der gesamten Zeit, in der er arbeitsunfähig ist, und zwar gegebenenfalls bis zum Ende des Zeitraums der Abordnung.

² Artikel 55 bis 56c des Statuts und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 14
Jahresurlaub und Dienstbefreiung

1. ANS haben Anspruch auf zweieinhalb Urlaubstage für jeden ganzen Monat, in dem sie Dienst tun, d.h. 30 Tage je Kalenderjahr.
2. Urlaub muss von der Dienststelle, der der ANS zugewiesen ist, vor Urlaubsantritt genehmigt worden sein. Bei unbefugt genommenem Urlaub wird das entsprechende Tagegeld nicht gezahlt.
3. Einem ANS kann auf begründeten Antrag in folgenden Fällen Dienstbefreiung gewährt werden:
 - (a) Eheschließung des ANS: zwei Tage;
 - (b) schwere Erkrankung des Ehegatten: bis zu drei Tagen;
 - (c) Tod des Ehegatten: vier Tage;
 - (d) schwere Erkrankung eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie: bis zu zwei Tage;
 - (e) Tod eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie: zwei Tage;
 - (f) Geburt eines Kindes: zehn Tage;
 - (g) schwere Erkrankung eines Kindes: bis zu zwei Tage;
 - (h) Tod eines Kindes: vier Tage;
 - (i) Umzug bei Dienstantritt: zwei Tage;
 - (j) Adoption eines Kindes: 20 Wochen oder 24 Wochen bei Adoption eines behinderten Kindes.
4. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Arbeitgebers eines ANS können nach Prüfung des besonderen Falles von der Kommission in einem 12-Monats-Zeitraum bis zu zwei Tagen bezahlte Dienstbefreiung gewährt werden. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des ANS kann dessen Referatsleiter im Einvernehmen mit dem für die Personalverwaltung in der betreffenden Generaldirektion zuständigen Referatsleiter eine weitere Dienstbefreiung (bis zu fünf Tagen) gewähren, wenn diese bezahlte Dienstbefreiung im Interesse der Kommission liegt. Bei nachgewiesenem Bedarf kann außerdem zusätzlich unbezahlter Sonderurlaub gewährt werden. Die GD Personal und Verwaltung wird darüber unterrichtet.
5. Über die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Ansprüche hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche, auch nicht in Bezug auf Reisetage, Alter oder Funktionsgruppe.
6. Bei Teilzeitarbeit wird der Jahresurlaub entsprechend gekürzt.
7. Bis zum Ende des Zeitraums der Abordnung nicht genommener Jahresurlaub verfällt.

Artikel 15
Mutterschaftsurlaub

1. Eine Mutter werdende ANS hat Anspruch auf 20 Wochen Mutterschaftsurlaub, während deren sie die Zahlungen nach Artikel 17 erhält. Der Urlaub beginnt nicht früher als sechs Wochen vor dem in der ärztlichen Bescheinigung angegebenen mutmaßlichen Tag der Niederkunft und endet nicht früher als vierzehn Wochen nach der Niederkunft. Im Falle einer Mehrlingsgeburt oder einer Frühgeburt oder bei Geburt eines behinderten Kindes besteht Anspruch auf vierundzwanzig Wochen Urlaub. Eine Frühgeburt im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die Geburt vor Ablauf der 34. Schwangerschaftswoche erfolgt.
2. Sehen die für den Arbeitgebers der ANS geltenden Rechtsvorschriften einen längeren Mutterschaftsurlaub vor, so wird die Abordnung nach Maßgabe von Artikel 9 für den Zeitraum unterbrochen, der über den bei der Kommission gewährten Mutterschaftsurlaub hinausgeht.

Die Abordnung wird entsprechend der Unterbrechung verlängert, wenn dies im dienstlichen Interesse der Kommission liegt.

3. Alternativ hierzu kann die ANS eine Unterbrechung der Abordnung um die gesamte zulässige Dauer des Mutterschaftsurlaubs und der Dienstbefreiung wegen Stillens beantragen. Bei einer solchen Unterbrechung findet Absatz 3 Unterabsatz 2 entsprechend Anwendung.

Artikel 16
Verwaltung und Kontrolle

Für die Verwaltung und Kontrolle der Urlaubstage, der Arbeitszeit und der Fehlzeiten ist die Generaldirektion oder die Dienststelle zuständig, der der nationale Sachverständige zugewiesen ist.

Ist ein ANS für Dienststellen der Kommission außerhalb Brüssels und Luxemburgs tätig, so obliegt die laufende administrative und finanzielle Verwaltung wie zum Beispiel die Berechnung und Zahlung der Tagegelder sowie gegebenenfalls der Reise- und Umzugskosten der Generaldirektion oder Dienststelle, der der nationale Sachverständige zugewiesen ist.

Ein Schriftstück, aus dem die dienstrechtliche Stellung der betreffenden ANS und etwaige Änderungen derselben hervorgehen, sowie entsprechende statistische Angaben sind dem zuständigen Referat der Generaldirektion Personal und Verwaltung monatlich zuzuleiten.

Kapitel III

Vergütungen und Erstattungen

Artikel 17 Tagegeld

1. ANS haben für die Dauer ihrer Abordnung Anspruch auf ein Tagegeld. Ist der Ort der Abordnung nicht weiter als 150 km von dem gemäß Artikel 20 bestimmten Wohnort entfernt, so beträgt das Tagegeld 28,78 Euro; übersteigt die Entfernung 150 km, so beträgt das Tagegeld 115,09 Euro.
2. Werden dem ANS von keiner Seite Umzugskosten erstattet, so erhält er gemäß folgender Tabelle eine zusätzliche monatliche Vergütung:

Entfernung zwischen Wohnort und Ort der Abordnung (in km)	Betrag in EUR
0 – 150	0
> 150	73,98
> 300	131,52
> 500	213,73
> 800	345,26
> 1300	542,55
> 2000	649,43

3. Bei unentgeltlich zur Verfügung gestellten ANS wird in dem Briefwechsel nach Artikel 1 Absatz 5 bestimmt, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zahlungen nicht geleistet werden.
4. Die Zahlungen werden auch bei Dienstreisen, Jahresurlaub, Dienstbefreiung sowie während der von der Kommission bewilligten dienstfreien Tage geleistet.
5. ANS, die in dem Dreijahreszeitraum, der sechs Monate vor Beginn der Abordnung endet, nicht weiter als 150 km vom Ort der Abordnung entfernt ihren gewöhnlichen Wohnsitz hatten oder ihre hauptberufliche Tätigkeit ausübten, erhalten 25% des Tagegeldes.

Bei Anwendung dieses Absatzes bleibt die Lage unberücksichtigt, die sich aus dem Dienst für einen anderen Staat als dem des Ortes der Abordnung oder für eine internationale Organisation ergibt.

6. Bei Beginn der Abordnung erhalten ANS einen Vorschuss in Höhe von 75 Tagegeldsätzen; in dem entsprechenden Zeitraum wird kein Tagegeld gezahlt. Nimmt der ANS seine Arbeit am ersten Tag des Monats auf, so wird der Vorschuss bis zum 25. Tag dieses Monats ausgezahlt. Wird die Arbeit am 16. Tag des Monats aufgenommen, so wird der Vorschuss bis zum zehnten Tag des Folgemonats ausgezahlt. Wird die Abordnung innerhalb der ersten 75 Tage beendet, so hat der ANS den Teil des Vorschusses zurückzuzahlen, der dem nicht abgeleisteten Zeitraum entspricht.
7. Erhält der ANS ähnliche Zahlungen von anderer Seite, so teilt er dies dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung mit. Die entsprechenden Beträge werden von dem von der Kommission nach Absatz 1 zu zahlenden Tagegeld abgezogen.
8. Die Höhe des Tagegelds und der monatlichen Vergütung wird einmal jährlich unter Berücksichtigung der Angleichung des Grundgehalts, das Beamten der Gemeinschaft in Brüssel und Luxemburg gezahlt wird, ohne Rückwirkung überprüft.
9. Tagegeld und monatliche Vergütung haben den Zweck, die Lebenshaltungskosten von ANS am Ort der Abordnung pauschal zu decken; sie sind unter keinen Umständen als von der Kommission gezahltes Gehalt anzusehen.

Tagegeld und monatliche Vergütung werden am 25. Tag eines jeden Monats ausgezahlt.

Artikel 18 *Zusätzliche Pauschalvergütung*

1. ANS, deren Wohnort weiter als 150 km vom Ort der Abordnung entfernt ist, erhalten gegebenenfalls eine zusätzliche Pauschalvergütung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den ihnen von ihrem Arbeitgeber gezahlten jährlichen Bruttobezügen (ohne Familienzulagen) zuzüglich des von der Kommission gezahlten Tagegelds und dem Grundgehalt, das - je nach der vergleichbaren Funktionsgruppe - Beamten der Besoldungsgruppe AD6 Dienstaltersstufe 1 oder AST4 Dienstaltersstufe 1 gezahlt wird. Hierfür hat der ANS die Gehaltsabrechnungen für die letzten 12 Monate vor der Abordnung vorzulegen.
2. ANS, deren Antrag akzeptiert worden ist, haben dem PMO monatlich die entsprechende Gehaltsabrechnung ihres Arbeitgebers vorzulegen. Die zusätzliche Pauschalvergütung wird rückwirkend nach Eingang der Gehaltsbescheinigung ausgezahlt. Ist der Antrag eines ANS akzeptiert worden, so wird die zusätzliche Pauschalvergütung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gezahlt.
3. Die Höhe dieser zusätzlichen Pauschalvergütung wird einmal jährlich nach Maßgabe der Angleichung des Grundgehalts, das Beamten der Gemeinschaften gezahlt wird, ohne Rückwirkung überprüft.

Artikel 19
Etwaige Rückzahlung der Dienstbezüge

1. Falls das dienstliche Interesse der Kommission es erfordert, kann sie die Nettodienstbezüge eines ANS für die Dauer der Abordnung im Rahmen einer zuvor geschlossenen Vereinbarung, die in dem Briefwechsel gemäß Artikel 1 Absatz 5 festgehalten wird, dem Arbeitgeber des ANS ganz oder teilweise zurückzahlen.
2. Die Rückzahlung wird vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung nach Prüfung des besonderen Falls genehmigt, wobei den spezifischen Erfordernissen der Dienststelle sowie der Notwendigkeit, ANS aus allen Mitgliedstaaten zu beschäftigen, Rechnung zu tragen ist.
3. Die mit der Rückzahlung verbundenen Ausgaben werden auf die ANS-Mittel der antragstellenden Generaldirektion oder gegebenenfalls die operativen Mittel angerechnet.

Artikel 20
Wohnort

1. Als Wohnort im Sinne dieses Beschlusses gilt der Ort, an dem der ANS unmittelbar vor der Abordnung seine berufliche Tätigkeit für den Arbeitgeber ausgeübt hat. Als Ort der Abordnung gilt der Ort, an dem sich die Kommissionsdienststelle befindet, der er zugewiesen worden ist. Ort der Abordnung und Wohnort sind in dem Briefwechsel nach Artikel 1 Absatz 5 anzugeben.
2. Arbeitet oder wohnt ein nationaler Sachverständiger sechs Monate vor der Einberufung als ANS bereits an einem anderen Ort als dem, wo der Hauptsitz seines Arbeitgebers liegt, so gilt als Wohnort derjenige Ort, der näher am Ort der Abordnung liegt.
3. Der Ort der Abordnung gilt in folgenden Fällen als Wohnort:
 - (a) der ANS hat in dem Dreijahreszeitraum, der sechs Monate vor Beginn der Abordnung endet, nicht weiter als 150 km vom Ort der Abordnung entfernt seinen gewöhnlichen Wohnsitz gehabt oder seine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt;
 - b) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission die Abordnung beantragt, hat der Ehepartner oder ein unterhaltsberechtigtes Kind des ANS am Ort der Abordnung seinen gewöhnlichen Wohnsitz gehabt, wobei als Wohnsitz am Ort der Abordnung jeder nicht weiter als 150 km vom Ort der Abordnung entfernt gelegene Wohnsitz gilt.
4. Bei Anwendung von Absatz 3 Buchstabe a bleibt die Lage unberücksichtigt, die sich aus dem Dienst für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation ergibt.

Artikel 21
Reisekosten

1. Ein ANS, dessen Wohnort weiter als 150 km vom Ort der Abordnung entfernt liegt, hat in folgenden Fällen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten:
 - (a) für sich selbst:
 - (i) bei Beginn der Abordnung für die Reise vom Wohnort zum Ort der Abordnung;
 - (ii) bei Beendigung der Abordnung für die Reise vom Ort der Abordnung zum Wohnort;
 - (b) für den Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, sofern sie mit dem ANS zusammenwohnen und die Umzugskosten von der Kommission erstattet werden:
 - (i) bei Beginn der Abordnung zum Zeitpunkt des Umzugs für die Reise vom Wohnort zum Ort der Abordnung;
 - (ii) bei Beendigung der Abordnung für die Reise vom Ort der Abordnung zum Wohnort.
2. Außer bei Flügen wird ein Betrag in Höhe des Fahrpreises für Eisenbahnfahrt zweiter Klasse ohne Zuschläge erstattet. Dies gilt auch bei Reisen mit Pkw.

Flugkosten werden bei Vorlage der Flugscheine und Bordkarten bis in Höhe des ermäßigten Tarifs erstattet, sofern die übliche Bahnverbindung länger als 500 km ist oder der übliche Reiseweg über ein Meer führt.
3. Abweichend von Absatz 1 haben ANS, die nachweisen können, dass sie nach Beendigung der Abordnung ihre hauptberufliche Tätigkeit an einem anderen Ort als vor der Abordnung ausüben werden, im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Höchstbeträge Anspruch auf Erstattung der Reisekosten. Es kann kein höherer Betrag als derjenige gezahlt werden, auf den die ANS Anspruch hätten, wenn sie zum Wohnort zurückkehren würden.
4. Ist der ANS vom Wohnort zum Ort der Abordnung umgezogen, so hat er nach Maßgabe der bei der Kommission geltenden Bedingungen jährlich Anspruch auf eine Pauschalzahlung, die den Aufwendungen für eine Hin- und Rückfahrt vom Ort der Abordnung zum Wohnort für sich selbst, den Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder entspricht.
5. Ausgaben im Sinne dieses Artikels, die vom Arbeitgeber getragen oder erstattet werden, werden nicht von der Kommission erstattet, entsprechende Zahlungen oder Erstattungen sind von dem ANS der Kommission anzuzeigen.

Artikel 22
Umzugskosten

1. Sofern Artikel 17 Absatz 5 Unterabsatz 2 keine Anwendung findet, erstattet die Kommission einem ANS den Umzug seiner persönlichen beweglichen Habe vom Wohnort zum Ort der Abordnung gemäß der geltenden Regelung für die Umzugskostenerstattung, wenn sie den Umzug zuvor genehmigt hat und folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die geplante Dauer der Abordnung beträgt zunächst mindestens zwei Jahre;
 - b) der Wohnort ist mindestens 100 km vom Ort der Abordnung entfernt;
 - c) der Umzug ist sechs Monate nach Beginn der Abordnung abgeschlossen;
 - d) die Genehmigung ist mindestens zwei Monate vor dem geplanten Umzugstermin beantragt worden;
 - e) die Umzugskosten werden nicht vom Arbeitgeber getragen; bei einer Teilerstattung durch den Arbeitgeber wird der erstattete Betrag durch die Kommission entsprechend gekürzt;
 - f) der ANS legt der Kommission die Originale der Kostenvoranschläge, Quittungen und Rechnungen sowie eine Erklärung des Arbeitgebers vor, dass er die Umzugskosten nicht erstattet, oder in der er angibt, welchen Kostenanteil er übernimmt.

2. Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 hat ein ANS, dessen Umzug zum Ort der Abordnung von der Kommission erstattet worden ist, bei Beendigung der Abordnung Anspruch auf Erstattung der Kosten des Umzugs vom Ort der Abordnung zum Wohnort gemäß der geltenden Regelung für die Umzugskostenerstattung, wenn die Kommission den Umzug zuvor genehmigt hat und die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstaben d), e) und f) sowie folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) der Umzug findet frühestens drei Monate vor Beendigung der Abordnung statt;
 - b) der Umzug ist spätestens sechs Monate nach Beendigung der Abordnung abgeschlossen.

3. Ein ANS, dessen Abordnung auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch des Arbeitgebers vor Ablauf von zwei Jahren endet, hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten des Umzugs zum Wohnort. Ein ANS, dem die Umzugskosten nicht von der Kommission erstattet werden, hat Anspruch auf die zusätzliche Pauschalvergütung nach Artikel 18.

4. Einem ANS, der nachweisen kann, dass er nach Beendigung der Abordnung seine hauptberufliche Tätigkeit an einem anderen Ort als vor der Abordnung ausüben wird, werden die Kosten des Umzugs zu diesem Ort erstattet, jedoch nur bis in Höhe des Betrags, der beim Umzug zum Wohnort gezahlt worden wäre.

Artikel 23
Dienstreisen und Dienstreisekosten

1. Ein ANS kann vorbehaltlich des Artikels 6 mit einer Dienstreise beauftragt werden.
2. Die Dienstreisekosten werden nach den bei der Kommission geltenden Regeln und Bedingungen für die Erstattung von Dienstreisekosten abgerechnet.

Artikel 24
Fortbildung

ANS sind berechtigt, von der Kommission veranstaltete Fortbildungskurse zu besuchen, wenn dies im Interesse der Kommission liegt. Bei der Entscheidung darüber, ob ein ANS einen Fortbildungskurs besuchen kann, sind dessen berechnete Interessen, insbesondere im Hinblick auf die berufliche Laufbahn des ANS nach der Abordnung zu berücksichtigen.

Artikel 25
Verwaltungsbestimmungen

1. Der ANS hat sich am ersten Tage seiner Abordnung bei der zuständigen Dienststelle der Generaldirektion Personal und Verwaltung einzufinden, um die für den Dienstantritt erforderlichen Verwaltungsformalitäten zu erledigen. Der Dienst ist jeweils am 1. oder 16. Tag des Monats anzutreten.
2. ANS, die an einen anderen Ort als Brüssel abgeordnet sind, müssen sich bei der entsprechenden Dienststelle der Kommission am Ort der Abordnung einfinden.

Kapitel IV

Lehrgänge

Artikel 26
Teilnahme an Lehrgängen

1. In Übereinstimmung mit den in Absatz 5 genannten Vereinbarungen empfängt die Kommission staatliche Bedienstete aus Mitgliedstaaten, EWR-Ländern, Beitrittsländern, Drittländern und internationalen Organisationen, die von ihrem Arbeitgeber zu Lehrgängen abgeordnet werden.

Diese Lehrgänge müssen Teil eines Fortbildungsprogramms der betreffenden Verwaltungen sein, mit dem Ziel, partnerschaftliche Beziehungen mit den betreffenden nationalen Verwaltungen zu fördern und zu erleichtern.

2. Die Dauer eines Lehrgangs beträgt höchstens sechs Monate. Das Programm wird im voraus bestimmt und umfasst einen allgemeinen Teil, der den zwischen der Kommission und dem betreffenden Land vereinbarten Lehrzielen entspricht. Der

allgemeine Teil wird gegebenenfalls durch besondere Schulungsmaßnahmen der jeweiligen Generaldirektion ergänzt.

3. Dienstrechtlich gelten Lehrgangsteilnehmer als Praktikanten aus den nationalen Verwaltungsstrukturen (*Structural Trainees*).
4. Für die Lehrgangsteilnehmer gilt die Regelung für Praktikanten aus den nationalen Verwaltungsstrukturen. Abweichend von Artikel 11 Absätze 3 und 4 müssen für sie von ihrem Arbeitgeber eine Unfall-, eine Lebens- und eine Dienstunfähigkeitsversicherung abgeschlossen sein. Aus den betreffenden Praktika entstehen der Kommission keine Kosten.

Kapitel V

Rechtsbehelfe

Artikel 27

ANS, die länger als sechs Monate abgeordnet sind, können bei dem für Rechtsbehelfe im Sinne des Statuts zuständigen Referat der GD Personal und Verwaltung gegen eine von den Kommissionsdienststellen im Rahmen dieses Beschlusses getroffene, sie beschwerende Maßnahme Beschwerde einlegen; davon ausgenommen sind Maßnahmen, die sich unmittelbar aus Maßnahmen des Arbeitgebers des ANS ergeben. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Die Frist beginnt am Tag der Mitteilung der Entscheidung an den Betroffenen, spätestens jedoch an dem Tag, an dem dieser Kenntnis davon erhält. Der Generaldirektor der GD Personal und Verwaltung teilt dem Betroffenen seine mit einer Begründung versehene Entscheidung binnen vier Monaten nach dem Tag der Einreichung der Beschwerde mit. Wird innerhalb dieser Frist keine Antwort auf die Beschwerde erteilt, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung.³

Kapitel VI

ANS, deren Vergütungen aus Forschungsmitteln gezahlt werden

Artikel 28

Dieser Beschluss gilt auch für die ANS, deren Vergütungen aus Forschungsmitteln der Generaldirektion Forschung und der Gemeinsamen Forschungsstelle gezahlt werden.

Ein Schriftstück, aus dem die persönlichen Daten der ANS, ihre dienstrechtlichen Stellung und etwaige Änderungen derselben hervorgehen, sowie entsprechende statistische Angaben

³ Dieser Artikel schließt allerdings nicht aus, dass ein ANS nach den in Artikel 230 des EG-Vertrags geregelten Voraussetzungen gegen die ursprüngliche Entscheidung klagt.

sind dem zuständigen Referat der Generaldirektion Personal und Verwaltung monatlich zuzuleiten.

Artikel 29

Die aufgrund dieses Beschlusses dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung übertragenen Befugnisse werden in Bezug auf die in Artikel 28 genannten ANS den zuständigen Generaldirektoren übertragen.

Kapitel VII

ANS bei den Delegationen der Kommission

Artikel 30

Dieser Beschluss gilt auch für die den Delegationen der Kommission zur Verfügung gestellten ANS.

Artikel 31

Die aufgrund dieses Beschlusses dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung übertragenen Befugnisse werden in Bezug auf die in Artikel 29 genannten ANS dem Generaldirektor für Außenbeziehungen übertragen, der seine Befugnisse an ihm unterstehende Beamte weiterübertragen kann.

Artikel 32

Das Tagegeld nach Artikel 17 kann auf eine ordnungsgemäß begründete Entscheidung des Generaldirektors für Außenbeziehungen durch eine Mietzulage ersetzt werden, falls dies durch die besonderen Umstände im Land der dienstlichen Abordnung gerechtfertigt ist..

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 33

Die Regelungen für abgeordnete nationale Sachverständige vom 30. April 2002 C(2002)1559, vom 27. Februar 2004 C(2004) 577, vom 22. März 2005 C (2005) 872 und vom 21. September 2005 C(2005) 3608 werden aufgehoben .

Diese Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den

Für die Kommission